

Vorlage

der Berichterstatter/innen

an den Haushalts- und Finanzausschuss

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

VORLAGE
16/3270

A07, A05, A14

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2016 (Haushaltsgesetz 2016)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/9300

Einzelplan 16

Geschäftsbereich des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen

Bericht über das Ergebnis des Berichterstattergesprächs zu Einzelplan 16 gemäß § 54 Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen

Hauptberichterstatter	Abg. Dirk Wedel	FDP
Berichterstatter	Abg. Markus Weske	SPD
	Abg. Christian Möbius	CDU
	Abg. Martin Sebastian Abel	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
	Abg. Dietmar Schulz	PIRATEN

Das Ergebnis des Berichterstattergesprächs zu Einzelplan 16 ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Ergebnisvermerk.

Anlage

Ergebnisvermerk über das Berichterstattergespräch zu Einzelplan 16 - Geschäftsbereich des Verfassungsgerichtshofs - am 29. September 2015

1. Teilnehmerinnen / Teilnehmer

Abg. Dirk Wedel	FDP
Abg. Christian Möbius	CDU
Abg. Martin Sebastian Abel	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Daniel Möller	wissensch. Referent FDP
Thorsten Rachvoll	wissensch. Referent FDP
David Coenen-Staß	wissensch. Referent PIRATEN
ORR Markus Speier	Verfassungsgerichtshof
MR Andreas Eiffler	Finanzministerium
OAR Sascha Symalla	Landtagsverwaltung

2. Allgemeines

Die Berichterstatterin und Berichterstatter der Fraktionen erörterten am 29. September 2015 den Einzelplan 16, Geschäftsbereich des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen (Drucksache 16/9300) unter Heranziehung des Erläuterungsbandes Vorlage 16/3205 mit den zuständigen Vertretern des Verfassungsgerichtshofs und des Finanzministeriums.

3. Im Einzelnen

Kapitel 16 010 Verfassungsgerichtshof

Der Hauptberichterstatter hinterfragt, in welchem Umfang der Verfassungsgerichtshof personelle und sächliche Mittel des Oberverwaltungsgerichts in Anspruch nimmt.

Der Vertreter des Verfassungsgerichtshofs weist darauf hin, dass dem Verfassungsgerichtshof gemäß § 11 VerfGHG NRW die Geschäftseinrichtungen des Oberverwaltungsgerichts zur Verfügung stehen. Der Verfassungsgerichtshof sei im Gebäude des Oberverwaltungsgerichts ansässig, nutzt einen der Sitzungssäle, nimmt aber ansonsten kaum sächliche Mittel des Oberverwaltungsgerichts in Anspruch.

Im personellen Bereich sind drei Richter des Oberverwaltungsgerichts mit unterschiedlichen Stellenanteilen von maximal 50 % an den Verfassungsgerichtshof abgeordnet. Zudem ist eine Servicekraft mit einem Stellenanteil von 80 % für den Verfassungsgerichtshof tätig. Zudem wird die Verwaltungsabteilung des Oberverwaltungsgerichts im Bereich der Angelegenheiten des Kosten- und Auslagenwesens in Anspruch genommen.

gez. Dirk Wedel MdL
Hauptberichterstatter